

4 Richtlinien zum Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik

(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen in Bezug auf den Fachtierarzt für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie zurückgreifen können und möchten, finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Leistungskatalog:

Es sind mindestens 2000 Untersuchungen auszuwerten und zu dokumentieren. Davon entfallen auf die zwei Patientengruppen „Hunde, Katzen“ bzw. „Pferde, Wiederkäuer, Schweine“ mindestens jeweils 250 Untersuchungen. Bei den anderen beiden Patientengruppen („Kleinsäuger“ und „Vögel, Reptilien, Exoten“) sind jeweils mindestens 50 Untersuchungen gefordert.

Die 2000 Untersuchungen sind in der Tabelle „Patientenübersicht“ aufzuführen (s. zugehörige Dokumentationsbögen). Dabei müssen die Einzelpositionen mindestens fünf Untersuchungen aufweisen. Die Richtigkeit der Angaben der Tabelle „Patientenübersicht“ ist durch den ermächtigten Tierarzt zu bestätigen.

In einer tabellarischen Zusammenstellung „Fallbuch“ sind mindestens 150 Fälle zu dokumentieren. Es sind gesonderte Tabellen für die jeweiligen Patientengruppen zu verwenden (s. zugehörige Dokumentationsbögen). Jede Einzelposition der Tabelle „Patientenübersicht“ muss in der Tabelle „Fallbuch“ mit mindestens zwei Fällen vertreten sein.

II Dokumentationen:

Vorlage von 15 Falldiskussionen mit Literaturangaben; es müssen mindestens fünf verschiedene bildgebende Verfahren und mindestens fünf verschiedene Tierarten abgedeckt sein.